

LXVII.

Edict

wegen abzulieferenden Kieselsteinen zu den
Stadt- & Paderbornischen Straßen.

von 1764.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton Bischof zu Paderborn, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont &c.

Fügen hiemit zu wissen, wie das unterm 6ten April 1723 bereits verordnet worden, daß ein jeder in Unsere Hauptstadt Paderborn mit Holz zum feilen Kauf kommender bespannter Bauern- & Wage drey Kiesel-Steine behuf Reparation der Markt-Plätzen, und Straßen mit hinein bringen, und selbige an den Thoren zu deme dazu gewidmeten Ort denen Pförternen, dieselige Wagens aber, so von Dertieren, wo keine Steine zu haben, herkommen, jedesmalen von jedem Wagen vier Pfennige entrichten, ein jeglicher Pförtner aber sowohl auf die Steine Acht geben, als auch nach hierüber beschehener Verpfligung diese Gelder in einer ihnen, und einem jeden dazu hergebender blechernen Doseu getreulich annehmen und verwahren solle; Nachdem aber diese so heilsame Ver-

282

LXVII. Edict wegen abzulieferenden Kieselsteinen &c. 387

ordnung seit einigen Jahren gänzlich außer Acht gelassen ist, die Nothdurft gleichwohl erfordert, daß dieselbe hinwieder zur Übung und Observanz gebracht werde, besonders, da durch den vorgedauerten Krieg die Straßen völlig verdorben worden; Als haben Wir gedachte Verordnung hie mit wiederholen, und mit dem gnädigsten Befehl erneuern wollen, daß dieselbe gewöhnlicher massen publicirt, und die Contraventores dem Befinden nach gebührend bestrafet, die Pförtner aber bey verspätender Fabelästigkeit ihres Amtes entsetzet werden sollen. Gegeben auf Unserm Residenz-Schloß Neuhaus den 28. April 1764.

Wilhelm Anton.

(L.S.)

LXVIII.

Rescriptum

an Hochfürstlichen Geheimen Rath
 daß die Commissionen nicht allzeit auf das Ober-Amt
 Dringenberg sondern auf jeden Orts Beamten
 ertheilet werden sollen.

VON 1768.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton Bischof zu Pa-
 derborn, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyr-
 mont &c.

Da wir aus denen Uns unterthänigst überreichten Supplicatis
 bemerkt haben, daß durch die Commissionen, und sonstige Auf-
 träge, welche unseren Rentmeister Siedel zum Dringenberg in
 anderen Amts-Districten ertheilet seyen, sowohl unsere Beamten,
 als unsere Unterthanen gekränkt werden, und zwar erstere, wel-
 che diesen dadurch die ihnen billigst competirende Accidentien ent-
 zogen, und letztere, weilten diesen mehrere Kösten verursachen, auch
 länger, wie sonst von ihren häuslichen Verrichtungen abgehal-
 ten werden, und Wir daher die weitere Ertheilung solcher Com-
 missionen, und Aufträgen, ab- und einzustellen, uns bewogen ge-
 fun-

funden haben, und demnach gnädigst wollen, daß ohne unseren
 speciellen gnädigsten Befehl Ihme in anderen Amts-Districten wei-
 ter keine Commissionen, und Aufträge gegeben, sondern in Fäl-
 len, wo deren Ertheilung nöthig befunden werden wird, diese ei-
 nes jeden Orts Beamten ertheilet werden sollen;

So habt ihr euch ins künftige hiernach nicht nur gehorsamst
 zu achten, sondern ihr habt auch an unsere Regierung, Officia-
 lat, Hof, und alle übrige dasige Gerichter zur gleichmäßig gehor-
 samsten Befolgung, und Nachachtung das nöthige sofort diesert-
 halb in unseren Rahmen ergehen zu lassen, die Wir euch mit
 Gnaden gewogen verbleiben. Neuhaus den 30ten April 1768.

Wilhelm Anton.